

## Bericht

### Die Einführung der kollektiven Schadensersatzklage in Italien

Federica Togo\*

Mit dem Finanzgesetz für 2008<sup>1</sup> wurde in Italien ein neues Instrument zum Schutz der Rechte der Verbraucher eingeführt: die kollektive Schadensersatzklage im neu geschaffenen Art. 140<sup>bis</sup> Verbrauchergesetzbuch (*Codice del Consumo*, CdC)<sup>2</sup>. Nachdem diese Vorschrift ursprünglich am 30. Juni 2008 wirksam werden sollte, wurde ihr Inkrafttreten durch die neue Regierung *Berlusconi* allerdings zunächst auf den 1. Januar 2009 hinausgeschoben<sup>3</sup>; inzwischen erfolgte eine weitere Verschiebung auf den 1. Juli 2009, ohne dass die Gründe dafür veröffentlicht wurden<sup>4</sup>.

Gemäß Art. 140<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 CdC sind zum Schutze der kollektiven Interessen der Verbraucher nicht nur die auf nationaler Ebene tätigen und in das Verzeichnis gemäß Art. 137 CdC eingetragenen Verbraucherverbände aktivlegitimiert, sondern auch solche Verbände und Ausschüsse, die die von ihnen geltend gemachten kollektiven Interessen angemessen vertreten.

Sind die Rechte einer Vielzahl von Verbrauchern verletzt, können die aktivlegitimierten Organisationen vor dem Landgericht (*Tribunale*) des Ortes, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat, die Feststellung des Anspruchs auf Schadensersatz und die Erstattung der den einzelnen Verbrauchern danach zustehenden Summen geltend machen, sofern die Rechtsverletzung auf die Verwendung von Formularverträgen mit zusätzlichen Individualabreden i. S. d. Art. 1342 Zivilgesetzbuch zurückgeht oder die Folge von unerlaubten Handlungen, unlauteren Geschäftspraktiken oder Wettbewerbsverstößen ist.

Der italienische Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung der kollektiven Schadensersatzklage für das *opt-in*-Modell entschieden; Verbraucher, die sich der Klage anschließen wollen, müssen dies der klagenden Organisation ausdrücklich schriftlich mitteilen. Die Möglichkeit dazu besteht auch noch während des Berufungsverfahrens, und zwar bis zur Verhandlung, in der die Schlussanträge gestellt werden. Außerdem können Verbraucher zu jedem Zeitpunkt dem Verfahren beitreten und eigene Anträge mit demselben Gegenstand stellen.

Um das ohnehin überlastete italienische Gerichtssystem nicht weiter zu strapazieren, hat der italienische Gesetzgeber ein Zulassungsverfahren vorgesehen, das von vornherein Klagen ausschließen soll, die offensichtlich unbegründet sind, zu Interessenkonflikten führen oder kein durch Art. 140<sup>bis</sup> CdC geschütztes kollektives Interesse zum Gegenstand haben. Gegen den die Unzulässigkeit feststellenden Beschluss des Landgerichts ist Beschwerde zum Berufungsgericht (*Corte di Appello*) möglich. Ist über denselben Streitgegenstand bereits ein Verfahren anhängig, kann der Richter die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage aussetzen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn vor Klageerhebung ein Untersuchungsverfahren vor der Kontrollbehörde für den Wettbewerb und den Markt (*Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*) wegen eines Wettbewerbsverstößes oder wegen unlauterer Geschäftspraktiken eröffnet worden war.

Lässt der Richter die Klage zu, verpflichtet er den klagenden Verband dazu, den Inhalt der Klage öffentlich zu machen. Auf diese Weise soll den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, sich der Klage anzuschließen oder ihr beizutreten, damit ein mögliches späteres Feststellungsurteil auch für sie Wirkung entfaltet.

Wird der Klage stattgegeben, beschränkt sich der Richter darauf, das Recht auf Ersatz der entstandenen Schäden festzustellen und die Kriterien zu bestimmen, anhand derer die den beteiligten Verbrauchern zu erstattenden Summen bestimmt werden. Wenn es aufgrund der Aktenlage möglich ist, kann der Richter auch den Mindestbetrag, den der einzelne Verbraucher erhält, festsetzen. Das Urteil entfaltet auch Wirkungen gegenüber denjenigen Verbrauchern, die sich der Klage angeschlossen haben. Individualklagen einzelner Verbraucher, die sich der kollektiven Schadensersatzklage nicht angeschlossen hatten oder ihr nicht beigetreten sind, bleiben davon unberührt.

Während das Urteil, mit dem die Pflicht zum Schadensersatz dem Grunde nach festgestellt wird, in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällt, kann die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sein. Das im Finanzgesetz für 2008 dafür festgelegte Verfahren sieht vor, dass das betroffene Unternehmen innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des Urteils in einem Schriftsatz, der allen Anspruchsberechtigten zugestellt und bei der Geschäftsstelle des Gerichts niedergelegt wird, einen Betrag vorschlägt. Nimmt ein Verbraucher diesen Vorschlag an, kann er aus ihm die Vollstreckung betreiben. Unterbleibt der Vorschlag oder wird er nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen angenommen, kommt es zu einem Schlichtungsverfahren. Der Präsident des zuständigen Landgerichts benennt dazu *ad hoc* eine Schlichtungskammer, die die Beträge festsetzt, welche an die einzelnen Verbraucher, die sich der Klage angeschlossen haben oder ihr beigetreten sind, zu zahlen sind. Die Schlichtungskammer besteht aus jeweils einem von den Klägern und dem betroffenen Unternehmen benannten Anwalt sowie einem vom Präsidenten des Gerichts bestimmten Anwalt, der auch den Vorsitz hat. Die Kammer bestimmt die Art und Weise, die Fristen und die Höhe der an die einzelnen Verbraucher zu leistenden Zahlungen. Das diesbezügliche Protokoll stellt einen vollstreckbaren Titel dar. Alternativ dazu kann der Präsident des Gerichts auf gemeinsamen Vorschlag des klagenden Verbandes und des beklagten Unternehmens hin die Sache an ein Schlichtungsorgan überweisen, welches aufgrund Art. 38 der Verordnung Nr. 5 vom 17. Januar 2003 bei der Gemeinde, in der das Gericht seinen Sitz hat, tätig ist.

Die Einführung der kollektiven Schadensersatzklage in das italienische Rechtssystem stellt sicherlich ein absolutes Novum dar, ganz im Gegensatz zur Situation in den Vereinigten Staaten, wo die *class action* ein typisches und anerkanntes Instrument des *common law* ist.

Was die Möglichkeit betrifft, die kollektive Schadensersatzklage, wie oben dargestellt, bei Wettbewerbsverstößen zu erheben, so dürfte sie dazu führen, dass im italienischen Rechtssystem die private Durchsetzung von wett-

\* Dr. jur., Rechtsanwältin in München.

1) Art. 2, Abs. 445 bis 449 Gesetz Nr. 244 v. 24.12.2007, Gazz. Uff. Nr. 200 v. 28.12.2007.

2) VO Nr. 206 v. 6.9.2005, Gazz. Uff. Nr. 235 v. 8.10.2005.

3) Art. 36 Abs. 1 Gesetz Nr. 133 v. 6.8.2008 zur Umwandlung (unter Änderungen) der VO Nr. 112 v. 25.6.2008 in ein Gesetz, Gazz. Uff. Nr. 195 v. 21.8.2008, Anhang Nr. 196.

4) Art. 19 VO Nr. 207 v. 30.12.2008, Gazz. Uff. Nr. 304 v. 31.12.2008.

bewerbsrechtlichen Ansprüchen an Bedeutung gewinnt, da sie Abhilfe für das praktische Problem schafft, dass die einzelnen Verbraucher keine individuellen Schadensersatzklagen erheben können, weil sie jeweils nur einen geringen Schaden erlitten haben. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der italienische Gesetzgeber – anders als der U.S.-amerikanische – bei der Regelung der kollektiven Schadensersatzklage nicht die Möglichkeit des Ersatzes sog. *punitive damages* vorgesehen hat. In der italienischen Rechtsordnung hat der Schadensersatz auch im Bereich des Wettbewerbsrechts eine schadensausgleichende Funktion, wohingegen ihm im U.S.-amerikanischen Wettbewerbsrecht auch eine Straffunktion zukommt, mit der Folge des Ersatzes von *triple damages*. Diese Unzulässigkeit eines Strafschadensersatzes wurde erst kürzlich durch den italienischen Kassationsgerichtshof bestätigt<sup>5</sup>. Dieser stellte fest, dass ein Strafschadensersatz nicht mit der öffentlichen Ordnung Italiens vereinbar sei, weshalb die Überprüfung und Anerkennung des Urteils eines nordamerikanischen Gerichts, mit dem ein Strafschadensersatz zugesprochen worden war, abgelehnt wurde.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit einer kollektiven Schadensersatzklage seit April 2008 ausdrücklich im Weißbuch der Kommission über Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts<sup>6</sup> erwähnt ist. Mit diesem Weißbuch schlägt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen vor, die den Opfern von Verstößen gegen das EG-Wettbewerbsrecht Zugang zu wirksamen Schutzmechanismen verschaffen sollen, aufgrund derer ihnen erlittene Schäden vollständig ersetzt werden. Nachdem sie die Notwendigkeit von Mechanismen betont, welche es den Opfern von Wettbewerbsverstößen erlauben, sich zur Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche zusammenschließen, schlägt die Kommission zwei einander ergänzende Instrumente für einen kollektiven Rechtsschutz vor. Es sind dies zum einen Klagen, die von qualifizierten Einrichtungen, welche entweder im Voraus offiziell benannt oder von einem Mitgliedstaat *ad hoc* für einen bestimmten Wettbewerbsverstoß ermächtigt wurden, „stellvertretend“ für bezeichnete oder, in begrenzten Fällen, identifizierbare Einzelpersonen erhoben werden, und zum anderen Gruppenklagen mit der Möglichkeit des *opt-in*, denen sich die Geschädigten folglich anschließen können.

In Italien wird es aufgrund der Neuregelung wohl zu vielen Klagebegehren seitens der Verbraucherverbände kommen; die Wirksamkeit des neuen Schutzinstruments kann jedoch erst anhand der praktischen Auswirkungen, die es tatsächlich haben wird, beurteilt werden. Anzumerken ist, dass die neue Regierung *Berlusconi* die Notwendigkeit, das Inkrafttreten der Vorschrift auf den 1. Januar 2009 hinauszuschieben, damit begründet hat, dass ihr Anwendungsbereich auch auf die öffentliche Verwaltung erstreckt werden soll<sup>7</sup>. Deshalb muss abgewartet werden, welche Veränderungen Art. 140<sup>bis</sup> CdC möglicherweise noch erfahren wird. Bereits jetzt liegen dem italienischen Parlament zahlreiche Gesetzentwürfe für seine Änderung vor. Sicher ist jedoch, dass ein weiteres Verschieben des Inkrafttretens der Regelung zur kollektiven Schadensersatzklage die Hoffnungen von Tausenden von Verbrauchern, die schnellen Rechtsschutz ersehnen, ignoriert.

E.-M. B.

5) Corte di Cassazione v. 19.1.2007, Nr. 1183, Giust. Civ., 2007, 2124.

6) Weißbuch Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts vom 2.4.2008, KOM(2008)1165 endgültig.

7) Art. 36 Abs. 1 Gesetz Nr. 133 v. 6.8.2008.

## Rechtsprechung

### Europäisches Recht

#### Sortenschutzrecht

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz Art. 6, 7, 60, 62, 67, 70, 75, 76, 88; Verordnung (EG) Nr. 1239/95 Art. 60, 62 – Ralf Schröder / J. Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) [SUMCOL 01]

1. Der Sorte SUMCOL 01 mangelt es an Unterscheidbarkeit im Verhältnis zur Referenzsorte *Plectranthus ornatus* aus Südafrika (van Jaarsveld).

2. Zum Verfahren zur Feststellung der Unterscheidbarkeit einer neu angemeldeten Sorte im Vergleich mit einer Referenzsorte aus einem fernen Land.\*

Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, Urt. v. 19.11.2008 (Rechtssache T-187/06, Ralf Schröder / J. Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO))

#### Rechtlicher Rahmen

(1) Nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27.7.1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227, S. 1) wird der gemeinschaftliche Sortenschutz für Sorten erteilt, die unterscheidbar, homogen, beständig und neu sind.

(2) Art. 7 der Verordnung Nr. 2100/94 bestimmt:

„(1) Eine Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen an dem gemäß Art. 51 festgelegten Antragstag allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.“

(2) Das Bestehen einer anderen Sorte gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn an dem gemäß Art. 51 festgelegten Antragstag

- a) für sie Sortenschutz bestand oder sie in einem amtlichen Sortenverzeichnis der Gemeinschaft oder eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation mit entsprechender Zuständigkeit eingetragen war;
- b) für sie die Erteilung eines Sortenschutzes oder die Eintragung in ein amtliches Sortenverzeichnis beantragt worden war, sofern dem Antrag inzwischen stattgegeben wurde.

In der Durchführungsordnung gemäß Art. 114 können beispielhaft weitere Fälle aufgezählt werden, bei denen von allgemeiner Bekanntheit ausgegangen werden kann.“

(3) Art. 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2100/94 in geänderter Fassung schreibt vor, dass das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) dann, wenn es aufgrund einer ersten Prüfung keine Hindernisse für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes feststellt, die technische Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Art. 7, 8 und 9 durch das zuständige Amt oder die zuständigen Ämter in mindestens einem der Mitgliedstaaten (Prüfungsämter) veranlasst.

(4) Art. 56 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2100/94 sieht vor, dass, soweit nicht eine andere Form der technischen Prüfung in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Art. 7, 8 und 9 vorgesehen ist, die Prüfungsämter bei der technischen Prüfung die Sorte anbauen oder die sonst erforderlichen Untersuchungen durchführen.

(5) Nach Art. 61 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2100/94 weist das CPVO den Antrag auf gemeinschaftli-

\* Leitsätze der Redaktion.